

Postfach 1213 – 6301 Zug



Email [sekretariat@kristallclub.ch](mailto:sekretariat@kristallclub.ch)  
Internet [www.kristallclub.ch](http://www.kristallclub.ch)

# STATUTEN

## + Sitzplatzreglement

## ***I. NAME, SITZ ZWECK UND MITTEL***

### **Art. 1 Name**

Unter dem Name EVZ Kristall-Club (im folgenden Club genannt)  
Besteht als Verein, nach Artikel 60ff ZGB, eine Gönnervereinigung.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Clubs befindet sich in Zug.

### **Art. 3 Zweck**

Der Club bezweckt

- den EV Zug (EVZ) finanziell zu unterstützen.
- den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Club-Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

### **Art. 4 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Erhebung von Mitgliederbeiträgen,  
Veranstaltung von gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen.

## ***II. RECHNUNGSJAHR***

### **Art. 5 Rechnungs-Periode**

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Mai bis 30. April (erstmals 01. Mai 2008).

## ***III. MITGLIEDSCHAFT***

### **Art. 6 Berechtigung zur Mitgliedschaft**

1. Es können natürliche und juristische Personen Mitglied im Club werden.
2. Natürliche Personen können sich bei Versammlungen und Club-Anlässen nicht vertreten lassen.
3. Juristische Personen werden an Versammlungen und Club-Anlässen durch einen vom Mitglied bezeichneten Delegierten vertreten.
4. Wenn eine juristische Person aus dem Club austritt, kann ihr Vertreter/ Delegierter als natürliche Person weiterhin Mitglied des Clubs bleiben.

### **Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft**

Das Mitglied wird bei Eintritt in den Club zu einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren angehalten.

**Art. 8            Beschränkung der Mitgliederzahl**

Die Zahl der Mitglieder soll auf Dauer 244 nicht übersteigen.

**Art. 9            Ehrungen**

1. Mitglieder, welche sich um die Förderung des Clubs besonders verdient gemacht haben, werden vom Vorstand des Kristall-Club dem Hauptverein EVZ (als Nutzniesser der Club-Aktivitäten) zu Frei- oder Ehrenmitgliedern des EVZ vorgeschlagen.
2. Nicht-Club-Mitglieder, welche sich um die Belange des Clubs verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Club-Anlässen eingeladen werden.

**Art. 10           Eintritt, Austritt, Ausschluss**

1. Der Eintritt in den Club erfolgt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und mit der Überweisung des ersten Jahresbeitrages.
2. Der Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung, welche spätestens 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres beim Präsidenten des Clubs eintreffen muss.
3. Wird vor Ende des Geschäftsjahres fristgerecht keine Austrittserklärung erstattet, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod einer natürlichen Person oder bei Auflösung einer juristischen Person.
5. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Club ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, durch das der gute Ruf des Clubs und/oder des EVZ Schaden nehmen kann. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn ein Mitglied nach erfolgter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Entscheid über den Ausschluss/Austritt ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Vorbehalten bleibt eine all-fällige gerichtliche Anfechtung.
6. Der Club schuldet bei vorzeitigem Austritt eines Mitgliedes in jedem Fall keine Jahres- oder Akonto-Beitragsrückerstattung.

**Art. 11           Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.  
Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig bei Eintritt in den Club.

## **IV.**

## **ORGANISATION**

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Präsident
- D Revisionsstelle

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 12**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs. Sie entscheidet über alle Belange, die nicht anderen Organen übertragen sind.
2. An der GV werden (sofern fällig) folgende Geschäfte traktandiert:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des Vize-Präsidenten
  - Wahl des Kassiers
  - Wahl des übrigen Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Verwendung und Zweckbindung der finanziellen Mittel und Beiträge Tätigkeitsprogramm des Clubs
  - Beschlussfassung über allfällig vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
  - Beschlussfassung über Anträge von Club-Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Geschäfte, welche der GV durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

#### **Art. 13**

#### **Beschlussfassung**

1. Die GV ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 14 Tagen ab Datum der nicht beschlussfähigen GV schriftlich zu einer zweiten GV einzuladen. Bei dieser zweiten GV ist kein minimales Quorum erforderlich.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
3. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stimmentscheid zu.

#### **Art. 14      Fristen**

1. Die ordentliche GV hat innert vier Monaten nach Ende des Rechnungsjahres stattzufinden.
2. Der Vorstand, mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder, oder ein Fünftel der Mitglieder kann (letzteres mittels an den Vorstand gerichtetem schriftlichem Begehren) die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen und innert eines Monats nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen.
3. Zu einer GV ist schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einzuladen.
4. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetztem GV-Datum schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.  
Zu rechtzeitig eingereichten Anträgen kann die Generalversammlung Beschluss fassen, auch wenn diese nicht im Einzelnen traktandiert sind.

#### **B. Vorstand**

#### **Art. 15      Zusammensetzung, Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem dem Kassier und zwei bis vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 16      Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Clubs. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern sowie die Zeichnungsberechtigung nach Vorschlag des Präsidenten.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, führt die laufenden Geschäfte durch und vertritt den Club gegenüber dem EVZ und der Öffentlichkeit.
3. Er bereitet die GV und die Anträge des Vorstandes vor.
4. Er entscheidet über Auslagen für Club-interne Aktivitäten im Rahmen der genehmigten Finanzrichtlinien.
5. Er stellt Antrag auf Änderungen der Statuten und Erlass von Reglementen.
6. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Dem Vorstand obliegt die Erarbeitung und Handhabung eines Sitzplatzreglementes für das Bossard-Arena, welches die Verteilung der dem Club zu Verfügung stehenden Sitzplätze den Bedürfnissen des Clubs und der Mitglieder entsprechen optimal regelt.

8. Er gibt in geeigneter Form periodisch ein Mitgliederverzeichnis an die Club-Mitglieder ab.

9. Der Vorstand besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der Abonnementsbeiträge.

**Art. 17**            **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vize-Präsidenten, der Stichentscheid zu.

**C. Präsident**

**Art. 18**            **Wahl**

Der Präsident wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 19**            **Aufgaben und Kompetenzen**

1. Der Präsident führt den Club.
2. Er leitet den Vorstand und regelt die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des Vorstandes.
3. Er hat den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und GV's.
4. Er setzt Schwergewichte und Prioritäten für die Tätigkeit des Vorstandes und von möglicherweise zu bildenden Arbeitsgruppen ausserhalb des Vorstandes.
5. Er regelt den Kontakt zu den übrigen Gönnerorganisationen des EVZ und zu andern Interessengruppen aus Sport und Wirtschaft sowie zu ähnlichen Institutionen.
6. Er setzt sich ein für eine moderate Gegenleistung des Clubs an seine Mitglieder.

**D. Revisionsstelle**

**Art. 20**            **Wahl**

1. Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren sowie einen Ersatzmann oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
2. Sie wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

**Art. 21            Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung Des Clubs zu prüfen und der GV darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

**V.                    FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

**Art. 22            Mittel**

Die Mittel des Clubs stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Aktionen und Veranstaltungen

**Art. 23            Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Club-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 24            Beiträge an den EVZ**

1. Von den durch die Mitglieder einbezahlten Beiträgen werden dem EVZ mindestens 85 % zur Verfügung gestellt. Die restlichen 15 % können für Club-interne Aktivitäten verwendet werden.
2. Die GV des Clubs kann Beiträge an den EVZ ganz oder teilweise zweckgebunden, z.B. für die Nachwuchsförderung, sprechen.
3. Zuwendungen, welche nicht aus Mitgliederbeiträgen stammen und nicht zweckgebunden sind, werden durch den Vorstand beschlossen.

**VI                    AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES CLUBS**

**Art. 25            Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Clubs steht einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV zu. Ein solcher Beschluss muss eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, um rechtsgültig zu sein.
2. Die Auflösung des Clubs erfolgt automatisch und ohne GV-Beschluss, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

**Art. 26            Liquidation**

Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Ein eventueller Liquidationsüberschuss nach Tilgung aller Club-Verpflichtungen ist dem EVZ als Zuwendung zuzuführen.

## **VII.            **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN****

- Art. 27**           Die Mitgliedschaft im Club schliesst die Verpflichtungen in sich, Statuten, Reglemente, GV- und Vorstandsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten, sowie Ehre, Ansehen und Interessen des Clubs in allen Teilen zu wahren.
- Art. 28**           Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des OR.

## **VIII.           **INKRAFTTRETEN****

- Art. 29**           Diese Statuten ersetzen die Gründungstatuten datiert vom 17.09.88, sowie die Nachträge vom 09.03.89 / 22.03.90 / 31.03.93 und treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 20.03.98 sofort in Kraft.
- Art. 30**           Übergangsbestimmung für das Rechnungsjahr 2007/2008  
Das Geschäftsjahr 2007 dauert vom 01. Jan. 2007 bis 30 April 2008. Alle einschlägigen Artikel der Statuten (insbesondere die Dauer der Mitgliedschaft und die finanziellen und gesellschaftlichen Aktionen) gelten für das Geschäftsjahr 2007/08 für 16 Monate, d.h. bis zum 30 April 2008.

Der Präsident  
W.A. Ulrich

Der Aktuar  
A. Gysi

### **Änderungen:**

- Generalversammlung vom 23. April 2004: Neue Fassung Art. 14 Ziff. 4. eingefügt.
- Generalversammlung vom 30. März 2007: Neue Fassung Art 5 und Art. 30 eingefügt.

Postfach 1213 – 6301 Zug



Email [sekretariat@kristallclub.ch](mailto:sekretariat@kristallclub.ch)  
Internet [www.kristallclub.ch](http://www.kristallclub.ch)

## SITZPLATZREGLEMENT

## **1. Einleitung**

Der EVZ Kristall-Club verfügt in der Bossard-Arena über ihm speziell zugeteilte Plätze. Im Sinne der Gleichberechtigung aller EVZ Kristall-Club-Mitglieder und gegen Anwendung eines Missbrauchs werden für die Verteilung der Sitzplätze Richtlinien definiert.

## **2. Grundsatz**

Grundsätzlich hat jedes EVZ Kristall-Club-Mitglied Anspruch auf einen oder zwei Sitzplätze im bevorzugten Sektor in der Bossard-Arena.

## **3. Anspruch**

Der Anspruch bezieht sich lediglich auf die bevorzugten Sitzplätze im Sektor „Kristall-Club“. In diesem Sektor werden die Sitzplatz-Abonnemente im Rahmen der Möglichkeit zugeteilt, jedoch max. 2 Sitzplätze pro Mitgliedschaft. Die Erteilung zusätzlicher Sitzplätze ist über eine weitere Mitgliedschaft möglich.

Bestehen andere Wünsche eines Mitgliedes, wird diesen vom EVZ Kristall-Club im Rahmen von allfälligen freien Plätzen entsprochen. Solche Optionen erfolgen in der Reihenfolge des Zahlungseinganges des jeweiligen Mitgliederbeitrages.

## **4. Dauer des Anspruches**

Das Mitglied hat solange Anspruch auf die ihm zugeteilten Plätze, wie dieses selbst den finanziellen Verpflichtungen im festgelegten Zeitraum nachkommt.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied automatisch den/die ihm zugeteilten Sitzplatz/-plätze. Es besteht kein Anspruch auf dieselben.

Kommt das Mitglied den finanziellen Verpflichtungen seines Mitgliederbeitrages nicht nach, geht der Anspruch auf den/die ihm zugeteilten Sitzplatz/-plätze verloren und der EVZ Kristall-Club behält sich das Recht vor, über die entsprechenden Plätze frei zu verfügen. Erfolgt die Abonnementszahlung nicht bis zum vorgegebenen Termin, verfallen die Plätze zu Gunsten eines anderen Mitgliedes.

## **5. Missbrauch**

Es versteht sich von selbst und es wird als Ehrensache betrachtet, dass sich das EVZ Kristall-Club-Mitglied keinen Missbrauch zu Schulden kommen lässt.

## **6. Sitzplatz – Änderungen**

Wünscht ein Mitglied für eine neue Saison andere oder weitere Sitzplätze, so ist dies im Rahmen der freiwerdenden Dispositionen möglich. Grundsätzlich hat das Mitglied Anspruch auf die ihm zugeteilten Plätze bis auf Widerruf oder Kündigung der Mitgliedschaft.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die zurzeit aktuelle Situation in der Bossard-Arena. Der Vorstand des EVZ Kristall-Clubs behält sich eine Anpassung oder Überarbeitung des Reglements bei einer entscheidenden oder substanziellen Änderung vor.

Dieses Reglement ist subsidiär zu den heute gültigen Statuten.

Der EVZ Kristall-Club-Vorstand

Zug 13. Mai 2011